

**Stellungnahme des Hauptverbands Cinephilie zur
überarbeiteten Richtlinie der selektiven
künstlerischen Filmförderung der BKM**

Autorin: Caroline Kirberg
Überarbeitung: Anna de Paoli

Die folgende Stellungnahme zur Novellierung der BKM-Richtlinie schreibe ich als weit über die klassische Vollzeit hinaus arbeitende Produzentin künstlerisch herausragender Filme, von Film als Kunst, im Namen des Hauptverbandes Cinephilie. Sie bezieht auch Fragen der Budget-Verteilung mit ein. Sicherlich erkennen Sie den Wert meiner Perspektive aus der informierten und politisch aktiven Praxis heraus für den Novellierungsprozess und können die präzise Zuordnung zu den Paragraphen als Ihre Zuständigkeit wahrnehmen. Im Sinne des HVC versuche ich die Anliegen der Branche ganzheitlich mit den verschiedenen Akteur:innen wie den Urheber:innen, Produzierenden und Verwerter:innen zu denken und schließe deshalb die Kritik meines HVC-Kollegen und Verleihers Jakob Kijas von Salzgeber in dieses Schreiben ein.

Film als Kunst funktioniert in diesem Land nicht – weder finanziell noch was die Sichtbarkeit und Anerkennung der Filmkunst angeht. Die aktuellen Grabenkämpfe zeigen, dass das etablierte, höher budgetierte Arthouse um seinen Platz kämpft, insbesondere sind die Verwerter:innen an dieser Stelle starke Lobbyist:innen, die den etablierten, mittelständischen Arthouse-Film als die Speerspitze der Filmkunst verstehen und bestrebt sind, Exklusivitätsgrenzen in Form bestimmter Regelungen einzuziehen, um nichts vom Kuchen abgeben zu müssen. Dass die Innovation aber von den Rändern kommt und entsprechend auf eine existenzsichernde Basis gestellt werden muss, braucht jetzt und von Ihnen unbedingt Gehör. Denn wir drohen von diesen Rändern hinunterzufallen, wenn sich nicht das einlöst, was von Claudia Roth et. al. als „der große Wurf“ in der Erneuerung des deutschen Filmfördersystems angekündigt wurde. Und dann läuft weiterhin kein deutscher Film in Cannes, und als Oscar-Kandidaten gehen die nicht-geförderten, fürs Streaming geglätteten Produktionen ins Rennen, die vielleicht für Anerkennung, nicht aber für Neuentdeckungen sorgen können.

Mit gleicher Dringlichkeit haben einige Mitgliedsverbände der Initiative Zukunft Kino+Film (IZK+F) Ihre Stellungnahmen formuliert, auf die ich hiermit verweise:

- BVR
- Vedra
- AG Kurzfilm
- AG Animationsfilm

Einige ihrer Punkte greife ich im Folgenden heraus, um sie zu unterstreichen und zu ergänzen. Abschließend gehe auf die Problematik der Bürokratie ein, die den aktiv Filme Produzierenden und Auswertenden gerade in kleineren Strukturen unzumutbar viel Arbeit aufbürdet. Die angekündigte Verschlinkung der Bürokratie wurde in der BKM Richtlinie jedenfalls nicht umgesetzt.



**HAUPTVERBAND
CINEPHILIE**

1. GRUNDLEGENDES ZUR NOVELLE:

Es ist immer noch nicht bekannt, welche Budgets für die selektive BKM-Förderung und für das Kuratorium bereitgestellt werden sollen. Ohne dies zu wissen, ist eine Beurteilung, ob die aktuelle Novellierung, die nicht nur auf den Säulen der FFA-Referenzfilmförderung, den Tax Incentives und der Investitionsverpflichtung beruht, sondern zentral auch auf der *nach kulturellen Kriterien beurteilenden*, selektiven BKM-Förderung noch das Zeug zum großen Wurf hat, nicht möglich.

Anscheinend ist ein Entwurf für die Kuratoriums-Richtlinie in Umlauf. Wer bekommt diese und warum bekommen sie nicht alle?

2. ZUM FFG REFERENTENENTWURF NR.2:

Eine zu begrüßende Errungenschaft des ersten Referentenentwurfes war die Abschaffung der Zugangsschwellen nach Zuschauerzahlen für das Sammeln von Referenzmittelpunkten anhand von Festivalerfolgen. Dass dies nun im 2. Referentenentwurf (§§ 64 und 65) wieder rückgängig gemacht wird, ist eine gravierende Fehlentwicklung. Diese Regelung gibt es nur in Deutschland. Sie manifestiert, dass Filmförderung in Deutschland zum erschlagend übermächtigen Teil nach wirtschaftlichen Kriterien passiert, wenn bislang lediglich etwa 10% der Referenzmittel überhaupt durch Festivalerfolge verteilt werden. Durch die Aufhebung der Schwelle und durch eine Erweiterung der Festivalliste besteht jetzt die Chance, den proklamierten Anspruch, Diversität und Innovation zu fördern, in ein konkretes Instrument zu übersetzen. Wir plädieren an dieser Stelle ausdrücklich dafür, nicht nur den lautesten Stimmen innerhalb der bestehenden Branchenstrukturen Gehör zu schenken..

3. ZUR BKM-RICHTLINIE:

NICHT-EXISTENTE MITTELLANGE FILME

§ 3

(6) Filme zwischen 31 und 79 Min existieren formal nicht im Fördersystem. Sie sind aber wichtig für die dt. Filmkultur a) für Nachwuchs und b) natürlich auch als eigenes Genre in einer möglichst diversen Filmlandschaft. Es ist lange überfällig, den mittellangen Film im deutschen Fördersystem zu berücksichtigen.

SCHWIERIGE FILME

§ 3

(8) Die Verwendung des Begriffes „schwierige Filme“ marginalisiert Filme, indem sie von vornherein als wirtschaftlich schwächer eingestuft werden und wertet künstlerisch hochwertige Filme ab, die im Übrigen oft durchaus eine relative Wirtschaftlichkeit vorweisen können. Ein Kompromiss wäre der Begriff „besondere Filme“.

TRANSPARENTES SYSTEM FÜR JURY-BESETZUNGEN

§§ 7 – 19

Die Ausgestaltung des Prinzips zur Berufung der BKM-Jurys ist in der aktuell vorgeschlagenen Form eine Katastrophe. Die Annahme sollte doch sein, dass die FFA als reine Abwicklungs-Agentur keinerlei inhaltliches Mitspracherecht hat. Dass sie nun aus Vorschlägen der BKM die finalen Jury-Mitglieder bestimmen soll, macht den Weg frei für politische Einflussnahme. Wenn die nächsten Wahlen so ausfallen wie die Europawahl, dann bestimmt die AfD hier bald mit. Die Besetzung darf nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden, es bedarf eines transparenten, für alle Teile der Branche verständlichen Besetzungsmechanismus'. Der BVR liefert hierzu sehr gute Vorschläge.

SOZIALVERTRÄGLICHE VERGÜTUNG FÜR DIE JURY-TÄTIGKEIT

§ 18

Es braucht ein sozialverträgliches Vergütungssystem für Jury-Mitglieder. Die aktuellen Aufwandsentschädigungen mit einer minimalen Pauschale pro bearbeitetem Antrag lassen es nicht zu, dass Jury-Mitglieder alle Anträge mit der Sorgfalt lesen und begutachten, die für die Argumentation in einer gut besetzten, fachlich kompetenten, unbedingt auch streitenden Jury notwendig ist.

SPIEL- VERSUS DOKUMENTARFILM

§ 13 / 14 jeweils Absatz (2)

Warum werden Spielfilme nochmal nach Budget unterteilt, Dokumentarfilme aber nicht?

Warum 8 (!) Sitzungen für Spielfilm (doppelt so viele wie vorher) und nur 3 Sitzungen für Dokumentarfilm (einer weniger als vorher)?

§ 68 Warum gibt es eine Unterscheidung bei 6 Mio bei Spielfilm und 5 Mio bei Dokumentarfilm? Diese Unterscheidungen erscheinen willkürlich.

Wenn es eine Aufteilung der Förder-Budgets für Dokumentar- und Spielfilme gibt, die diese Ungleichbehandlungen rechtfertigen, dann muss diese transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

ENTWICKLUNGSFÖRDERUNG

§ 39 (4)

Wenn die Förderung für den Lebensunterhalt der Autor*innen während des Schreibens zur Verfügung stehen soll, ergibt es keinen Sinn, 50% davon erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.

KEINE VERSTECKTEN WIRTSCHAFTLICHEN FÖRDERKRITERIEN

§ 52 In den folgenden Sätzen, insbesondere dem fettgedruckten, verbergen sich Kriterien der Wirtschaftlichkeit: „Hinsichtlich programmfüllender Spiel- und Dokumentarfilme werden bei der Auswahl neben dem Kriterium der künstlerischen Qualität unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums sowie die zu erwartende Verbreitung des Films, insbesondere bei der Festival- und Kinoauswertung, berücksichtigt. **Auch Art und Umfang des Eigenanteils können hierbei berücksichtigt werden.**“ Die Richtlinie zur kulturellen Filmförderung der BKM soll einen geeigneten Rahmen dafür schaffen, nach künstlerischen Kriterien zu entscheiden. Für eine Förderung nach wirtschaftlichen Kriterien sorgen andere Fördermechanismen. Eine Vermischung der Ansprüche steht der professionellen Arbeit unabhängiger Jurys entgegen.



**HAUPTVERBAND
CINEPHILIE**

NEUTRALITÄT DER FFA ALS FILM-AGENTUR

§ 67 (3) Warum darf die FFA die Mindestförderquoten bestimmen? Soll die FFA nicht eine neutrale Abwicklungs-Agentur sein? Hier sind klare Trennlinien zu ziehen.

Auch bei §§ 7 – 19 zum Thema Jurys ist die Neutralität und Nicht-Einflussnahme der FFA nicht gegeben.

BÜROKRATIE

Die für den „großen Wurf“ angekündigte Entschlackung von Bürokratie ist insbesondere für kleine Firmen existentiell. Erfolgt sie nicht, können Produktionsfirmen mit Produzentin und Herstellerin in Personalunion dies nur als gewollten Exklusionsmechanismus verstehen. Ein Übermaß an Bürokratie schließt kleinere Marktteilnehmende strukturell vom Fördersystem aus.

Viele der folgenden Punkte in Bezug auf Regelungen der Produktionsförderung sind analog auch auf die Entwicklungs- oder Verleihförderung anzuwenden.

I. Flexibilisierung von Finanzierungsprozessen nach § 54

Es muss eine Möglichkeit der Beantragung von Fördergeldern nach Drehbeginn geben. Es gibt Projekte, deren Potential oder deren Mehraufwand sich im Prozess entwickeln. Wenn sie dann die Möglichkeit haben, weitere Gelder zu beantragen, kann das die Qualität des Films maßgeblich erhöhen. Auch die Refinanzierung aufwendiger Vorarbeiten sollte unbürokratischer und bei allen Förderern einheitlich ermöglicht werden. Dass das Medienboard alle Kosten ab Antragstellung anerkennt, ist als richtungsweisendes Minimum zu betrachten. Die Regelungen von BKM (und ganz besonders auch vom DFFF) sind bürokratisch sehr aufwendig.

II. Auflösung von Rückstellungen + Erhöhung von Eigenleistungen nach Finanzierungsschließung

Es muss die Möglichkeit geben, nach Finanzierungsschließung Rück- und Beistellungen durch zusätzliche Finanzierungsbausteine (Förderungen wie Investitionen) aufzulösen. In anderen Ländern wie z.B. Frankreich gibt es Fördermittel, die nach Drehbeginn beantragt werden können, mit denen in Deutschland aber nur Mehrkosten externer Rechnungssteller:innen bezahlt werden dürfen. Produzent:innen dürfen sich die durch den Mehraufwand des Projektes und das dadurch nötige zusätzliche Einwerben und Abwickeln der Förderung entstandene Mehrarbeit gemäß deutscher Fördersystematik nicht vergüten. Denn die eingebrachten Bei- und Rückstellungen dürfen nach Finanzierungsschließung nicht aufgelöst werden, und über die bei Finanzierungsschließung angegebenen Eigenleistungen hinaus dürfen Produzent:innen nichts verdienen. Das ist ein Widerspruch in sich und ist in anderen Ländern ohne weiteres möglich.

III. Ausgabefristen laut § 39 (3) und § 58 (3) etc. wieder abschaffen

Weder 6 noch 8 Wochen reichen, um Förderraten bis auf den letzten Cent auszugeben. Die Regelungen sind zum einen schwammig – darf nach der



**HAUPTVERBAND
CINEPHILIE**

Ausgabefrist noch Geld von anderen Förderern auf dem Konto sein oder muss das Konto leer sein? Zum anderen ist ein derart reglementierter Cashflow eine nicht zu tragende Situation für Produzent:innen. Wir brauchen finanzielle Gestaltungsspielräume, um auf Unvorhergesehenes und Notfälle reagieren zu können. Ganz grundsätzlich kann auch die zahlreichen Vertragspartner:innen dazu verpflichtet werden, in einem bestimmten Zeitraum ihre Rechnungen zu stellen. Dies zu versuchen, bedeutet einen vollkommen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand für alle – Produzierende, Mitarbeitende, Vertragspartner:innen.

Wenn sich das Problem kurzfristig nicht lösen lässt, sollte eine Flexibilisierung der Ratenauszahlung nach Bedarf, ähnlich wie beim Kurzfilm, ein Mindestmaß an Abhilfe schaffen.

IV. Fristen für die förderseitigen Wirtschaftsprüfungen unter § 61

Aktuell ist die Finanzierungsschließung aufgrund immenser bürokratischer Anforderungen unter 3 Monaten kaum zu schaffen. Bereits das stellt für Produzierende, die kurz vor Drehbeginn stellen, wiederkehrend eine große Herausforderung dar. Es ist insbesondere aber zwingend vonnöten, für die förderseitige Schlussprüfung eine Frist einzuziehen. Bei aktuellen Laufzeiten von bis zu anderthalb Jahren (je nach Größe des Projekts und Auslastung der Prüfer:innen) müssen die Produzierenden die Schlussraten über diese Zeit zwischenfinanzieren, ohne die Möglichkeit zu haben, die etwa entstehenden Zinsen auf das Projekt anrechnen zu lassen. Kleinere Produktionsstrukturen haben oft gar nicht die Möglichkeit einer Zwischenfinanzierung, weil sie aus den unterschiedlichsten Gründen die Voraussetzungen für Kredite nicht erfüllen. Und selbst wenn doch, dann erfordert die Beurteilung der Kreditwürdigkeit wieder enormen bürokratischen Aufwand und der Kredit selbst kreiert Kosten, die im Sinne von sparsamer Wirtschaftsführung vermieden werden könnten, wenn genug Prüf-Personal zur Verfügung stünde und Fristen für die Schlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfer:innen eingeführt würden.

Innerhalb beider Prozesse, der Finanzierungsschließung wie der Schlussprüfung, muss eine regelmäßige und durchgehende (nicht durch Urlaube unterbrochene) Ansprechbarkeit und Reaktivität von Sachbearbeiter:innen und Prüfer:innen gewährleistet sein. Hier muss die FFA also deutlich aufstocken, wenn sie zur nationalen Film-Agentur werden möchte. Die Mitarbeitenden der FFA sind bereits jetzt am Limit ihrer Auslastung, das Personal der PWC und von Deloitte hat ebenfalls lange Laufzeiten und ist oft nicht für Rückfragen erreichbar.

Für den Prozess der Finanzierungsschließung schlage ich vor, dass ein gangbarer Fahrplan mit den Praktizierenden der Branche (Produzent:innen, Verleiher:innen) abgestimmt wird. Bspw. sollten Kalkulationen und Finanzierungspläne für die finalen Verträge vorgeprüft werden, bevor die Produzierenden die entsprechenden Finanzierungsbescheinigungen einholen. Denn sonst müssen diese bei notwendigen Veränderungen am Budget immer wieder neu eingeholt oder hergestellt werden, was ein vollkommen unnötiger Aufwand für alle Beteiligten ist.

Hauptverband Cinephilie e. V.
c/o Wolf Kino
Weserstr. 59 | 12045 Berlin

V. Ökologische Standards und Bürokratie

Im Sinne von § 66 ist zunächst geboten, den Fördertourismus einzustellen. Weiterhin sind die administrativen Erfordernisse zum Nachweis der Einhaltung

ökologischer Standards *vor* der Entscheidung, *ob* das Projekt überhaupt umgesetzt werden kann, vollkommen unverhältnismäßig. Es muss genügen, zur Antragstellung per Unterschrift zu bestätigen, dass man sich bei Finanzierung und Umsetzung des Projekts zur Einhaltung der ökologischen Standards verpflichtet und eine:n zertifizierte:n Green Consultant beauftragt, die CO₂-Vorkalkulation sowie die Prüfung der Einhaltung der ökologischen Standards während der Produktion und den Schlussbericht durchzuführen. Der Aufwand dafür ist bereits beachtlich, zumal der CO₂-Rechner der MfG inzwischen teuer und für kleinere Projekte, insbesondere prozesshaft entstehende Dokumentar- oder Hybrid-Filme, völlig ungeeignet und überkomplex ist. Glücklicherweise wurde inzwischen die Nutzung anderer, kostenfreier Kalkulations-Tools zugelassen. Es ist jedoch weiterhin unverständlich, warum die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen bei Antragstellung nicht ausreichen kann.

BEMERKUNGEN ZUR RL DER BKM-VERLEIHFÖRDERUNG

Autor: Jakob Kijas

- Es wird nicht über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel informiert - einer der wesentlichsten Punkte, wenn absehbar ist, dass eine Firma aus dem Referenzmodell nichts bekommen wird.

- Es wurden die Verleihförderung von 100.000 auf 150.000 € erhöht, die Maximalzahl der Kopien abgeschafft und eine Obergrenze von Verleihvorkosten von 600.000 € eingeführt. Das ist vor allem eine sehr freundliche Einladung an die großen Verleiher, nicht nur von der automatischen FFA-Förderung zu profitieren, sondern auch bei der selektiven kulturellen Filmförderung der BKM einzureichen. In Kombination mit dem jetzigen Entwurf des Referenzmodells wird so eine systematische Übervorteilung großer Firmen eingeführt, die im Zweifel doppelt Geld erhalten können, wo andere leer ausgehen.

- Ebenso wie bei den Referenzmitteln ist auch in der selektiven Förderung der BKM der Punkt enthalten, dass die Verleihförderung im Erfolgsfall vorkostenmindernd ist, also 1:1 an die Produktion geht, und damit nicht dem Verleih zur Verfügung steht, damit dieser das Geld ggf. in andere Projekte investieren kann.

- Es werden immer noch die alten Spesenmodelle im Home Entertainment angesetzt, von denen Herstellungskosten in dem Bereich nicht ansatzweise gedeckt werden können und der Verleih de facto immer draufzahlt. Warum kann nicht Vertragsfreiheit zwischen Produktion und Verleih gelten?

- Es ist immer noch nicht verständlich, warum es einer Produzentin möglich ist, ihr Büro, Telefon etc. als Eigenmittel/Eigenleistung geltend machen zu können, aber bei einem Verleih dies nicht erlaubt wird. Als Verleihvorkosten werden lediglich Rechnungen Dritter anerkannt. Es braucht eine Handling Fee ähnlich wie bei Produzierenden.



**HAUPTVERBAND
CINEPHILIE**

- Es wurde von mehreren Seiten die Idee einer Slate-Förderung eingebracht. Das würde bedeuten, eine Summe X würde für bspw. zwei Jahre zur Verfügung gestellt, und der Verleih kann entscheiden, in welche Projekte diese investiert wird. Solche Ideen, die zu einem wirklich „großen Wurf“ in der Fördernovelle führen könnten, werden aktuell nicht ansatzweise aufgenommen.

4. ZUM SCHLUSS

Grundsätzlich muss eine ausgewogene Mischung zwischen den Säulen kultureller Förderung, Tax Incentives und Referenzgeld hergestellt werden. Das Modell, wie es jetzt vorliegt, ist zum großen Vorteil der Produzent:innen und Verleiher:innen, die sich mehrheitlich wirtschaftlich orientieren, während es für Produktions- und Verleihfirmen mit Fokus auf kulturell anspruchsvolle Filme höchst unattraktiv ist und im Zweifel dazu führen wird, dass kulturell anspruchsvolle Filme nicht mehr angefasst werden. Die vorliegenden Vorschläge bedürfen unbedingt der Nachbesserung, um zu einer diversen und qualitativen Verbesserung der deutschen Filmlandschaft beizutragen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und stehen für Rückfragen gern über hallo@hvcinephilie.de zur Verfügung.